Ausschl. privil. Kaifer-Ferdinands-Nordbahn.

Bestimmungen für den Perfonen - Berkebr.

Die Rerbbahn umfaßt bie bon Bien über Floribe: borf, Bundenburg und Prerau führende Sauptbabn bis Beipnit, - bie von Florideborf ausgebende Flugelbahn nach Stoderau, - bie von gunbenburg ausgebenbe Ringelbahn nad Brunn, und endlich bie von Prerau ausgebenbe Flügelbahn nach Olmüs.

1. Orbnung und Gicherheit.

1. Die P. T. Reifenben baben fich ben beftebenben Borichriften gemäß mit ben erforberlichen Reifeborumenten, fo

wie auch mit einer Fahrfarte gu verfeben.

Jenen Civil-Personen , welche in Bien ober Brunn ans faffig find, und fich geborig ausweifen tonnen, werben von ber lobl. f. t. Polizen : Oberbirection in Bien, und ber loblichen E. E. Polizen Direction in Brunn Paffirfcheine, auf ein ganges Sahr giltig, für bie gabrten auf ber Raifer Ferdi: nands Mordbahn ausgefolgt.

2. Beum erften Glodenzeichen , welches auf ben Saupts ftationen 15 Minuten por ber Abfahrt gegeben wird, find bie Plage in ben auf ben Fahrfarten bezeichneten Bagenclaffen, nämlich : bie 1. Claffe in ben geiben, bie 2. in ben grunen,

und bie 3. in ben braunen Bagen einzunehmen.

3. Muf ben 3mifchenstationen ift die Unbunft bes bes treffenben Ergins abzumarten, wornach ber Conducteur ben einzunehmenden Plat in berjenigen Bagenclaffe anmeifen wird, für welchen bie Rarte gelöst murbe. - In ber Regel haben in einer Abtheilung ber erften Glaffe 6 Perfonen , ber zwenten und britten Glaffe 8 Perfonen ju figen. Gobald ber Train fich in Bewegung fest, barf fein Berfuch jum Mufund Mbfteigen gemacht werben.

4. In Folge einer beftehenben hohen Regierunge : Bers ordnung ift es gur Bermeibung von Unglücksfällen verbothen, mabrend ber Kabrt (außer ben bem Gintreten eines Unfalles), ober in fo lange ber Erain nicht gang ftille halt, die Wagens thuren gu öffnen, und fich mabrend ber gabrt auf ober an biefelben gu lehnen, weit bie Feber bes Schloffes durch bie ruttelnbe Bewegung leicht nachgeben, baburch bie Bagenthus ren fich von felbft öffnen, und ber Reifende aus dem Bagen

fturgen und verungluden fonnte.

5. Ben der Unkunft bes Trains auf ben Stationen ift bas Offnen ber Bagenthuren Bebufs bes noth gen Mus: und Einfteigens bem Conducteur ju überlaffen. Es wird erfucht, auf ben 3wischenftationen wegen Rurge bes Aufenthaltes bas Musfteigen möglichft zu vermeiden, und dieß bat alsbann ftets nur nach ber gegen bas Mufnahmegebaube gerichteten Geite bes Bagens zu gefcheben.

6. Ben allfälligen Störungen ersucht man bie P. T. Reis fenden, fich ruhig gu verhalten, und auf Unfuchen ber Conducteure, welche über bas Borgefallene Mustunft geben mer-

den, aus bem Bagen zu fteigen.

Benn ber Fall eintritt, bag Fahrten unterbrochen marben, ober gar nicht vorgenommen werden fonnten, bat ber Reisende Unipruch auf den Rückeriag bes bezahlten Fahrgelbes, jeboch nur von jener Station aus, von welcher bie Fahrt nicht weiter fortgefest werben tann.

7. Bey Elementar-Greigniffen ober anbern bebeutenben hinderniffen, welche die Fahrten auf ber Bahn in einer Strede nicht fortzusegen gestatten, wird für bie Beiterbeforberung bis gur nachften fahrbaren Strede mittelft anberweitigen Fahrgelegenheiten möglichft geforgt werben.

8. Das Tabafrauchen in ben Bagen erfter Glaffe ift nur bann geftattet, wenn feiner ber in berfetben Abtheilung befindlichen Paffagiere ben Bunfch gur Unterlaffung gu et: fennen gibt.

9. Betruntenen, Rranten und überhaupt folden Derfor nen, bie ben Debenfigenben burch ihre Rachbarichaft ober burch unanftanbiges Betragen aftig find, wird bie Dit= ober Beis terfahrt nicht geftattet, und biefe haben auch feinen Unfprud

auf ben Rückerfas ber bezahlten Rabraebubr.

10. Der Gintritt in Die geschloffenen Babnhofe ift nur gegen Bormeifung von Kahr: ober Gintrittefarten, welch lete tere für ben Biener Babnhof im Central : Bureau, und für bie andern Bahnhöfe von den betreffenden Oberbeamten unentgelblich verabfolgt werben, geftattet; es ift jedoch unterfagt, die Manipulationsplage ber Bahnhofe zu betreten, mo fich bie Locomotive, Magazine, Werkftatten ac. befinden. Das Tabakrauchen in ben Bahnhöfen ift nur vor ber Abfahrt ober ben Unkunft bes Trains in ben Sallen oter bem Plate, mo ein= und ausgestiegen wird, gestattet; - ju jeder andern Beit und in allen übrigen Raumen ift basfelbe auf allen Statione plagen ftrenge verbothen.

11. Gegenftande, welche langs ber Bahn verloren ge gangen, ober in ben Bagen liegen geblieben find und aufgefunden werden, find von ben Bahnftreden gwischen Bien und Bunbenburg beym Transports-Erpedite in Bien, von ber Strecke zwifchen gundenburg und Brunn beym Transports = Erpedite in Brunn, - von ber Bahnftrede gwifden gunbenburg und Grabifd benm Transports. Erpebite in Bunbenburg, und von ber Strece gwifden Drabifd, Olmus und Leipnit beym Transports-Gr. pebite in Prerau munblich ober ichriftlich zu erfragen, unt werben, wenn die Wegenftanbe von ben Parteven als ihnen gehörig genau bezeichnet werben tonnen, gegen Beftätigung

ausgefolgt.

12. Den Beamten, Conducteuren und Dienern ber Babnanftalt ift es ben Dienftes : Entlaffung unterfagt, Befchente

und Erinkgelber von ben Reifenden gu verlangen.

13. Finden fich die Reifenden verantagt, über die Be amten, Conducteure ober fonftige Diener ber Bahnanftalt Befchwerde gu führen, fo wird erfucht, biefe in der Station, wo fie die Bahn verlaffen, in bas benm Transports-Erpe bite liegende Beschwerbebuch einzutragen. Diefe Beschwerbe bucher werben von ber Direction periodifch revidirt, ber Grund ber Befdwerbe erhoben, und bas angeflagte Dienftperfonale gur Berantwortung gezogen. Sinfichtlich munolicher Beichwerben bat man fich an ben Erpedits . Beamten gu men ben, ber burch eine Cocarde im Knopfloche tenntlich ift.

2. Kabrfarten.

14. Die Kahrkarten werben in ben Erpedits = Bureaur aller Stationen am Tage vor ber beabsichtigten gabrt von 8 Uhr Fruh bis 6 Uhr Abends, und am Fahrtage felbft eine Stunde vor ber beftimmten Abfahrt bis 5 Minuten vor ber felben ausgegeben.

In Bien konnen nebftbem die gabrfarten gu ben gabr ten bes folgenden Tages im Mufnahme-Bureau in ber Stadt (Wollzeile, Domherrnhof, nachst der f. f. Poft) von 8 bis 12 Uhr Mittage, und von 2 bis 6 Uhr Abends, mit Ausnahme ber Nachmittage an Conn- und Fepertagen gelofet werben.

Zarif der Fahr-Preise. (In Conventione-Munge.) Zwischen Wien und Brunn.

Bon Wien bis	Wagram	Gänferndorf	Angern	Difenfeut	Pohenau	Lundenburg	Saig	Branowig	Raigern	Brünn	
	21 Deile	4 Meilen	5 Meilen	7 Meilen	9 Meilen	11 Meilen	13 Meilen	16 Reiten	18 Meiten	20 Meilen	
I. Classe	ff. fr. 1 - 38 - 25	fl. fr. 1 36 1 40	f. fr. 2 - 1 15 - 50	ff. fr. 2 48 1 45 1 10	ff. fr. 3 36 2 15 1 30	ff. fr. 4 24 2 45 1 50	fl. tr. 5 12 3 15 2 10	fl. fr. 6 24 4 - 2 40	fl. fr. 7 12 4 30 3 —	fl. ft. 8 - 5 - 3 20	

Ben den Zügen, welche zugleich zur Güterbeförderung bestimmt find, zahlen die P. T. Passagiere nach folgendem Tarise: Zwischen Wien und Lundenburg.

Von Wien bis	Floridsborf	Süffenbrunn	Wagram	Gänserndort	Angern	Dürnkrut	Dröfing	Hohenau	Lundenburg	
	1 Melle	2 Meilen	2½ Meiten	4 Meilen	5 Meiten	7 Meilen	8 Meiten	9 Weiten	11 Meilen	
I. Claffe	fl. fr. - 15 - 10 - 6	ff. fr. 30 - 20 - 12	fl. fr. - 38 - 25 - 15	fl. fr. 1 40 24	ff. fr. 1 15 - 50 30	ff. fr. 1 45 1 10 - 42	fl. fr. 2 — 1 20 — 48	fl. fr, 2 15 1 30 - 45	fl. Er. 2 45 1 50 1 6	

3wischen Lundenburg und Dimüt.

	bis Lundenburg	bis Neudorf	bis Göding				
23 on	Meilen 1. 11. 111. Etaffe.	Meilen 1. 11. 111.	Meilen 1. II. III.				
Bundenburg Reudorf Göding Bifenz Oradisch Rapagedl Dullein Orerau Brodef Olmüß	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$					
Non	bis Bifenz	bis Fradisch	bis Napagedl				
Limüs .	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	5 2 — 1 15 — 50 2 — 48 — 30 — 20 2 — 48 — 30 — 20 4 1 36 1 — 40 6 2 24 1 30 1 —	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$				

	10000	bis Bullein	bis Prerau bis Lirot	bis Brodek			
No n	Meilen	[1. 11. 111.	Meilen ! - Meilen - "	11. 111. affe.			
Eundendurg Neudorf Göding Bifenz Hradisch Goding Bullein Hradisch Brodef Olmüß	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	fl. fr. ft. fr. ft. ft. ft. 4 48 3 -2 -2 -4 12 2 38 1 45 3 36 2 15 1 30 1 -4 1 36 1 -4 40 -48 -30 -20 -48 -30 -20 -20 1 24 -53 -35 2 -1 15 -50	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	23 1 33 53 1 15 23 — 55 53 — 33 - 23 — 18			
23 on	1	bis Olmüz	Bwifchen Olmus und Leipnik	m = (-01)			
Eunbenburg	17 15½ 14 11 9 7	6 48 4 15 2 50 6 12 3 53 2 35 5 36 3 30 2 20 4 24 2 45 1 50 3 36 2 15 1 30 2 48 1 45 1 10	II. >	10 fr. - » 16 »			

3wischen Wien und Stockerau.

1 12 - 45 - 30 - 36 - 23 - 15 ben Beg von Prerau bis an ben Bielpunkt bee Reife in

einem Bagen 2. Claffe gnrucklegt.

Für die Personen - Fahrten.									Für die Personen- und Laft-Fahrten									
Bon Wien bis	Clarit about	1 Meite	Teblefee	Zebiese 1½ Meile Engersborf 1½ Meile		Rorneuburg 2 Meiten		Stockerdu 3 Meiten		Bon Wien bis		Forideborf	Zedlese	Engeredorf	Rorneuburg	Stockerau		
I. Classe	fī.	fr. 24 15 10	ft.	fr. 30 18 12	fr.	fr. 36 24 15	f1. - -	fr. 48 30 20	ft.	fr. 12 45 30	I. H. HI.	Classe.	DANGE CONTROL	fr. 15 10 6	fr. 18. 12 -8	fr. 24 15 10	fr. 30 20 12	fr. 45 30 18

Fahrpreife in Conv. Munge pr. Perfon und Meile.

Für bie Perfonen-Sahrten : 1. Claffe 24 fr., II. Claffe 15 fr., III. Claffe 10 fr.

Für die Fahrten auf den Personen- und Lasten- (gemischten) Trains: 1. Etasse 15 fr., II. Classe 10 fr., III. Classe 6 ft.
Für die Fahrten von Olmus, Brobet, Leipnit, Prerau, hullein, Napagedt, Gradisch und Bisent-piset nach Sais, Branowis, Raigern und Brünn, oder zurück, sind die Fahrpreise sowohl bei den Personen- als Post-Trains auf 6 fl. in der I. Elasse, 4 fl. in der II. Elasse, und ben den Personenzügen auf 2 fl. in der III. Elasse ermäßigt, jedoch nur für jene Passagiere, die ihre Passe, andere polizepliche Ausweise oder ihr Reisegepäck ben Bösung der Fahrkarte abgeben, welche Gegenstände an den Endstationen wieder ausgefolgt werden.

Die Post-Trains bestehen zwischen Bien und Lundenburg aus gemischten Trains, zwischen Lundenburg und Brunn, bann zwischen Lundenburg, Olmus und Leipnit, und zwischen Leipnit, Olmus und Brunn aus Personenfahrten, und auf ben lettgenannten brev Bahnstreden werden ben Post-Trains nur Wagen 1. und 2. Glasse bevogegeben.

Die Fahrpreise fur die Bwischenftationen, so wie auch die fur Reisegepack, Eilgut, Thiere, Equipagen und Waaren, find in ben betaillirten Preistarifen erfichtlich gemacht, die in allen Bahn-Bureaux eingesehen werben bonnen.

THE REPORT OF THE PARTY OF THE

Bestimmungen für ben Baaren : Transport.

MIgemeine Bestimmungen.

Bon und nach allen in bem Preistarife genannten Stationen ber Bahnlinien werben Frachten zu ben festgesetten, nach bem Tarife und ber Classification entfallenden Preisen

gur Beforberung angenommen.

Abweichungen von den Tarif: und Classifications: Ansfagen oder Begunstigungen können nur unmittelbar von der Direction zugestanden werden, die sich vorbehält, ben Bersens dungen von mehr als 10,000 Etr. im Jahre, oder ben jenen Artikeln, von Bien hinaus, die bisher wegen ihres gereingen Werthes nur auf den Absah in der nächsten Umgebung ihrer Erzeugungsorte beschränkt waren, besondere Berträge abzuschließen.

Die Bahnanstalt übernimmt jeboch nicht nur Güter, bie in ihren Stationen aufgegeben werden, und zur Abgabe in benselben bestimmt sind, sondern auch alle jene, die ihr von auswärts zukommen, wenn sie die Rordbahn berühren können, so wie auch die Beiterversendung, selbst nach Pläten, bie entsernt von der Bahn liegen. Ben jenen Gütern, welche ihr durch Fuhrleute zur Beiterveforderung auf der Bahn ober zum Durchzuge überbracht werden, unterzieht sie sich:

a) der Ausgahlung der auf dem Gute haftenden Fuhrlöhne und Spesen, und wird den Fuhrleuten, wenn die im Frachtbriefe bedungene Lieferzeit überschritten, und nicht durch legale Entschuldigungsgründe gerechtfertiget ift, vers hätnismäßige Abzüge zu Gunsten der Einsender oder Emspfänger, je nachdem das Aviso lautet, gemacht; und

b) ber Besorgung ber zollämtlichen Behandlung, wenn bas Gut von ben hierzu vorschriftsmäßig erforderlichen Dostumenten begleitet ist. Im Gegenfalle kann keine weitere Gefällamtshandlung veranlaßt, und bas Gut nicht erpedirt werben, wovon jedoch bie Parten gleich in Kenntniß gesetzt

werden mird.

Für beschäbigt überbrachtes Gut werden dem Frächter ebenfalls zu Gunsten des Committenten Abzüge gemacht, wenn der Betrag des Schadens die Summe des Frachtlohenes nicht übersteigt. Die Reklamation von Erfägen für gröstere Beschädigungen, die eine gerichtliche Berfolgung des Fuhrmanns oder Pfändung seines Geschirres nöthig machen, kann die Anstalt nicht übernehmen, doch wird die Parten Beschift ihres Regresses auss schnellste von dem Vorfalle vers fländiget werden.

Ben Gütern, die von den Endpunkten der Bahn aus weiter zu befördern sind, übernimmt die Anstalt die Besorgung der Assecuranz, wenn sie gewünscht wird, und es werden sowohl die entfallende Prämie, so wie auch alle andern etweislichen Auslagen und die Bahnfracht auf dem Gute nachgenommen werden; die Anstalt wird bemüht sewn, den Frachtlohn für die Beiterbesörderung auf das billigste, und die Lieferzeit auf das kürzeste zu bedingen, und wird zur weiteren Besörderung, wenn die Parten keinen Güterbesörderer nahmhaft macht, durch den sie das Gut dem Orte seiner Bestimmung zuzuschieden wünscht, nur accreditirte Speditionshäuser wählen, deren Firma den Bersendern zur Selbstbeurtheilung, ausgegeben werden, indem die Haftung der Anstalt ver Uebergabe des Gutes an die Parten oder den Güslerbesörderer erlischt.

Besondere Bestimmungen.

1. Mufnahm sort.

1. In allen, in ben Preis = Zarifen genannten Statio nen werden Guter in ben Bahnhöfen gur Beforderung auf genommen und die Parten ift verbunden, fie bafelbft an bem.

Plate abladen zu lassen, der ihr von dem Magazineur angewiesen wird.

2. In Bien werben außerbem noch von bem Spebitis onsamte ber Unstalt (Stabt, Bauernmarkt, Bergisches Saus). Guter zur Beforderung auf der Bahn übernommen, wogegen für die Ueberschaffung von dort bis auf ben Bahnhof 2 fr. pr. Err. zu verguten find.

3. Das Speditionsamt in Bien übernimmt auch bas 26bholen ber Guter vom Saufe gegen folgenbe unerläßliche

Bedingungen:

a) Die Unmelbung jum Abhohlen ber Guter hat langftens bis 11 Uhr Bormittage ju geschehen. Ben späterer Unmelbung kann bas Gut erft ben folgenden Zag abgeholt werben.

b) Die Anmeldung zum Abholen der Guter kann entsweder mit Uebergabe der gehörigen Dokumente, benen die Abresse, wo, und die Zeit, wann das Gut abgeholt werden soll, beyzusügen ift, geschehen, oder sie kann mittelst eines Aviso, welches außer den lest erwähnten Bestimmungen noch die Anzahl, Gattung, Zeichen und Rummern der abzuholensden Golli enthält, ersolgen. Im ersteren Falle wird der Aufnahmsschein durch das Individuum, welches das Gut absholt, zugestellt werden, im lehteren ist selber nach der Abhostung des Gutes im Speditions Bureau zu erheben.

c) Spater als 4 Uhr Nachmittags wird fein But vom

Saufe mehr abgeholt.

Tenen Individuen, welche zu ber, von der Parten beftimmten Stunde zur lebernahme des Gutes erscheinen, ist
strenge untersagt, Colli ohne Dokumente (wenn seibe nicht
schon ben der Anmeldung übergeben wurden) oder Dokumente ohne alle darin verzeichneten Golli zu übernehmen, und
nachdem es ihnen weiters noch zur Pflicht gemacht ist, ben
jeder Parten pünktlich zu erscheinen, was unaussührbar bliebe, wenn sie von einer oder der anderen Parten aufgehalten
wurden, so durfen sie nie auf die Aussertigung der Gollioder.
Dokumente warten, weßhalb ersucht wird, das Gut sammt
ben Dokumenter schon so in Bereitschaft zu halten, daß die
Abholer aufs schnellste abgefertiget werden können.

d) Die Individuen, welche berechtiget find, Guter für bie Unternehmung ben ben Partenen abzuholen, find mit eisnem, mit bem Stempel ber Norbbahn bezeichneten Buche verseben, in welches fie die zu übernehmenden Guter in Ge-

genwart ber Parten eintragen muffen.

Rur für solche Individuen haftet die Unternehmung.
e) Für das Abholen der Güter vom Hause und deren tleberschaffung nach dem Bahnhose wird ein Gebühr pr. 3 Kr. pr. Etr. berechnet, welche entweder gleich vergütet, oder auf dem Gute nachgenommen werden kann

4. Um bie Benügung ber Bahn auch jenen Partenen zu erleichtern, bie sich mit ber mauthämtlichen Manipulation nicht befassen können ober wollen, ist das Speditionsamt angewiesen, sich auch dieser Amtshandlung zu unterziehen, wenn die Parten die erweislichen Spesen, und nach Umständen eine Provision von höchstens 3 fr. pr. Etr. vergütet.

Mufnahmezeit.

5. Die Aufnahmsftunden in der Station Wien find: In der Magazins-Kanzlen auf dem Bahnhofe durch das ganze Jahr von 9 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Im Speditionsamte, Stadt, Bauernmarkt, Bergisches. Saus, durch bas gange Jahr von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Rachmittags.

In allen übrigen Stationen :

Bom 1. März bis inclusive lesten Augguft: Bon 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, von 2 Uhr: Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

Bom 1. Geptember bis incl. letten Februar: Bon 8 Ubr Fruh bis 12 Uhr Mittags, von 2 Uhr Radmittags bis 5 ubr Abenbs.

6. Fur bie im Buge ftebende Fahrt wird die Mufnahme in allen Stationen 2 Stunden por ber angezeigten Abfahrt

7. Un Sonn= und Fenertagen findet feine Guter : Muf:

nabme Statt.

8. Die Aufnahmöftunden werben punttlich abgehalten, und mit bem Schluffe berfelben wird tein But gur Beforberung mit ben Laftzugen angenommen. Golfte jedoch obige Mufgabegeit von ben Partenen verfaumt werden, fo febt es ibnen fren, ibre preffanten Guter ale Gilgut gegen Entrich: tung ber bieffälligen Gebuhr bis 7 Uhr Abenbe ober 1 Stunde vor Abgang bes betreffenden Perfonenguges felbft an Gonn= und Fevertagen aufzugeben.

3. Erforderliche Dotumente und Beichafs fenheit berfelben.

9. Jebes gur Mufnahme gebrachte Gut muß mit einem Frachtbriefe begleitet fenn, ber

a) ben Rahmen bes Mufgebers, ben Ort und ben Datum ber Mufgabe;

b) bie Babt, bie Gattung und ben Inhalt ber Colli;

c) bie Beichen und Rummern ber Colli;

d) bas Sporcogewicht (ben Raufmannsgutern bas jebes einzelnen Stückes);

e) ben Ramen und bie Ubreffe bes Empfangers;

f) ben Rahmen bes Bestimmungsortes, fo wie auch ber Babnftation, wo bas Gut abgelegt werben foll:

g) für ben Fall ber Berficherung den Berth bes Gutes

mit Bahlen und Worten;

h) im Fall bas Gut bis gur Abholung liegen bleiben

foll, bie Bemerfung »wird abgebolt;«

i) für ben gall, ale bas Gut mit gollamtlichen Dofumenten begleitet fenn muß, bie Gattung und Rummer bes Dofumentes enthalten.

10. Partenen, welche Guter ohne ober mit einem un= vollftanbig ausgefertigten Frachtbriefe gur Mufgabe bringen, werben gurudgewiefen, und tonnen nur bann berudfichtiget werben, wenn fie benfelben in ber Mufnahmelokalität gleich verfaffen, ober vollftandig ausfertigen laffen, mofur die Be-

bubr von 3 fr. pr. Frachtbrief zu bezahlen ift.

11. Ben Aufgabe von Gutern in ben Aufnahmelokalitä= ten in ben Bahnhöfen muffen alle in ben Frachtbriefen eins gezeichneten zollämtlichen Dotumente bemfelben bengefchloffen fenn, wibrigen Falls die Mufnahme verweigert wird. Fur Do= fumente, bie in bem Frachtbriefe nicht aufgeführt find, wirb feinerlen Saftung übernommen, und die Parten bat fich ben aus folden Berluftfällen entftebenden Schaden felbft gugus

12. Nachtheilige Folgen, welche aus unrichtigen Abga= ben in den Frachtbriefen entsteben follten, fallen ber betref: fenben Parten gur Baft.

4. Beichaffenbeit ber gur Mufnahme geeigneten Güter.

13. Die Unftalt übernimmt nur wohlbeschaffene und gut verpactte Buter. Golde, die mit befchabigter Emballage gur Mufgabe gebracht merben, merben nur bann gur Befordes rung übernommen, wenn bie Parten auf bem Frachtbriefe bes fratiget, daß fie die Beforderung auf ihre Befahr municht. Die Unterschrift bes Ueberbringers muß in folchen Fallen als gültig angenommen werben.

14. Gollten gufällig Golli ben bem Transporte gur Babn nur fo beichabigt morden fenn, bag tein Abgang am Gute fatt findet, und beren Reparatur nur furge Beit erforbert,

fo wird fur bie Musbefferung Gorge getragen, und bie bieg: fälligen Roften auf bem Gute nachgenommen merben.

15. Bur Bermeibung von Bermechelungen ift es erforberlich, bag jedes Collo mit einer Ubreffe ober mit einem Beje den verfeben fen. Die Bezeichnungen muffen beutlich und mit ben in ben Frachtbriefen aufgeführten übereinstimmenb fenn Die icon fruberen ungiltigen Beichen muffen ben einer neuen Bezeichnung beutlich burchftrichen werben, ba fonft Errungen unvermeiblich find.

16. Die undeutliche, unrichtige ober gang außer Acht gelaffene Bezeichnung eines Collo bebt jeden Entichabigungs

anspruch auf.

17. 3m Falle nicht alle auf einem Frachtbriefe verzeich neten Colli gufammen gur Mufgabe gebracht werben, wird bas But gurudgewiesen, ober bleibt in fo lange liegen, bit

bas leste Stud übergeben worden ift.

18. Die in ber Glaffifitation angeführten, ben Trans: port gefährdenden Gegenftande burfen anderen Baaren nicht Bengegeben, fonbern muffen feparirt verpact, und mit einem eigenen Frachtbriefe aufgegeben merben. Sollte die Ben padung folder Waaren verheimlicht worden fenn, fo wird ber Berfenber für alle bieraus entfpringenden Folgen und refpectiven Erfaganfpruche verantwortlich erflart.

19. Dieje Gattung Baaren werben wochenlich nur ein: mal in ieber Richtung ber Bahn beforbert, und zwar :

Mit dem Laftzuge Din ft ag & von Bien und allen Bwifdenftationen, nach allen Stationen bis inclusive Brunn, Beipnit und Dimus.

Mit dem Laftzuge Freitags von Brunn, Beipnik, Dim ü b und allen 3wischenftationen nach allen Stationen bis inclusive Bien und ben Stationen Rorneuburg und Stockerau.

Mit bem Laftzuge Samftage von Bien nach Rop

neuburg und Stockerau.

Mit dem Baftzuge Montage von Stoderau und Rorneuburg nach Bien und allen anderen Stationen ber gangen Babntinie.

- 20. Für ben Bruch von leicht gerbrechlichen Gegenftan ben und für bas Mustaufen von Fluffigkeiten wird nicht ge haftet; für folde Wegenftanbe wird felbft im Berficherungs Falle nur bann eine Bergutung geleiftet, wenn eine Befchi bigung burch erweisliche Unvorficht ber Bahnbedienfteten, oder burch ein Glementar: ober fonftiges, in ben Berfiche rungs-Bedingungen bezeichnetes Greignif berbengeführt wird.
- 21. Leere Gefaße, als : Saffer, Riften, Rorbe, Butten t. werben nur bann als Retourfracht angefeben, und mit bem Preife nach bem Zarife ber I. Glaffe berechnet, wenn fichber Aufgeber mittelft eines Scheines fiber die ichon bewerkftelligte Beforderung ber vollen Gefage auf ber Bahn ausweifen tann. Diefen Schein bat die Parten ben Abholung ber vollen Wefage von ben Bahnbeamten zu verlangen. Ben einer theil weifen Aufgabe wird bie überbrachte Ruckzahl abgefchrieben und ben ber vollftanbigen ber Schein guruckgehalten werben.
- 22. Gold: und Giber: Galanteriemaaren, und berlen geflicte Artitel, fo wie robe Geite, Geiben: und Sainmtmas ren find von dem Transporte mit ten Laftzugen ausgeschlof fen, und werben nur als Gilgut beforbert. Sollten, mas nicht immer gu vermeiben ift, geringe Quantitaten folder Artifel andern Baaren beigepactt fenn, fo find feibe auf dem Fracht briefe gu beflariren, und es wird nur fur biefe Quantitat bit Gilgut = Gebühr berechnet.

Berheimlichte Benpactung folder Baaren ju andern, fo wie falfche Detlaration, bebt felbft im Berficherungefalle jeben

Unfrruch auf Entichabigung auf.

23. Diefe Feftfebung gilt auch fur jede andere Gattung Waaren und die Unternehmung behalt fich außerbem noch

bas Recht vor, fur erweisifch faifch beklarirtes Gut bie Ge-

5. Gewicht.

24. Der Frachtlohn wird immer nach dem Wiener Spor-

25. Golli unter 100 Pfund haben fur einen gangen Gent=

ner zu bezahien.

- 26. Bev größeren Gewichtsposten wird bas, die aufgegebene Gentnerzahl übersteigende Mehrgewicht von 1 25 Pfund gar nicht, und das von 26 99 wieder für einen vollen Gentner berechnet.
- 27. Die Partenen find verpflichtet, bas Gewicht ber aufjugebenden Guter auf bem Frachtbriefe anzugeben, wogegen sich bie Unstalt die Nachwage und nach Befund die Correctur auf bem Frachtbriefe vorbehalt.

6. Frachtpreife.

28. Die Preise für die Beförderung von Waaren, von tebendem Bieh, von emballirten Equipagen und Güterwagen sind auf dem auch die Classifistation enthatenden Frachtpreis- Tarif zu ersehen, auf dem auch die Preise für ganze oder halbe Wagen, für den Fall als Parteven solche zur Verladung und Beförderung ihres Gries zu benüßen wünschen, anges merkt sind.

29. Die Auf= und Abladegebühr von 1 fr. E. M. pr. Sporco = Centner ist in den Preisansäßen inbearissen. Diese Gebühr wird jedoch nur für das Aufladen auf die Bahnwagen, und für das Abladen von denselben einbehoben, für das Abladen der zur Aufgabe gebrachten Güter von den Straßen= suhrwerfen, so wie für das Aufladen der angekommenen auf dieselben haben die Partenen selbst zu sorgen.

30. Für jede mit einem Frachtbriefe aufgegebene Partie Guter wird ein Aufnahmeschein verabfolgt, für welchen eine. Gebühr von 2 fr. zu entrichten ist. Der Aufnahmsschein bient einzig und allein als Beweis der richtigen Aufgabe, und ohne Borweisung deskelben kann auf keine Reklamation Rücklicht

genommen worden.

31. Alle Arten Gebühren können nach Belieben ber Parstenen entweder ben ber Aufgabe berichtiget, oder an den Absachmet des Gutes zur Auszahlung angewiesen werben; hievon ausgenommen sind nur die Gebühren für Biktualien und andere, dem Berderben leicht unterliegende Artikel, welche, wenn sie sich unter oder bis auf 2 fl. C.M. belaufen, bey der Aufgabe zu berichtigen sind.

7. Spefen = Nachnahme.

32. Die Nachnahme ber Spefen ift nur bei ben Gütern, welche nach Wien, Stockerau, Brunn, Brobect, Olemus und Leipnik bestimmt sind, gestattet, und dem fregen Uebereinkommen der Partegen mit den Spediteurs und Mas

gagineurs ber Unternehmung überlaffen.

33. Soll die Auszahlung der nachzunehmenden Spesen stattsinden, bevor selbe von dem Empfänger der Waare besahlt worden, so ist für diese Boraustage eine Provision von 2% des von der Unternehmung anticipirten Betrages zu entstidten; wird der Betrag der nachgenommenen Spesen aber tift nach Eingang derselben ausbezahlt, so wird dafür keine Provision berechnet.

34. Die nach Eingang rückzugeblenden Spefen find lang, fens nach Ablauf bes zweiten Monats, vom Jage ber Aufsabe gerechnet, ben dem Aufgabsamte zurückzwerlangen, ba auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werben

tunn.

gs

én

35. Die bieffälligen Beträge werden nur gegen Borweifung des Aufnahmsscheines und gegen Bestätigung der Ems Pfangenahme rückgezahlt.

8. Uffecurang.

36. Diejenigen Partenen, welche ihre Waaren affecuriren taffen wollen, haben ben Aufgabe ben Werth genau anzugeben, und es ist dafür gesorgt, daß diese Waaren gegen Entrichtung von 3 kr. von 100 fl. Werth, auf 5 nach einander folgende Tage, vom Tage der Aufgabe an, affecurirt sind; nur für solche Waaren haftet die Unternehmung.

37. Lebendes Bieh fann gegen Entrichtung ber nämlichen Prämie auch versichert werben, woben jedoch bemerkt wirb, baß für Beschädigungen burch Berabspringen ober für Entlau-

fen nicht gehaftet wirb.

38. Die Ufficuranggebühren für auf die 3wischenstationen bestimmte Guter sind immer ben der Aufgabe zu berichtigen; für die im Rr. 32. benannten Stationen können selbe

auch als Gpefen nachgenommen werben.

39. Parteven, die ihr Gut in den Magazinen oder auf den Lagerpläten der Anstalt auf eine weitere, die 5 Tage überschreitende Zeit zu asseuriren wünschen, haben hievon dem Magazineur zu verständigen, und es ist für die Bersiches rung eines Werthes von 100 fl.

gleich ben ber Unmelbung gu entrichten, worüber ein Schein

verabfolgt werben wirb.

40. Entschäbigungsbetrage für in Berluft gerathnes ober beschädigtes verfichertes Gut werben ben bem betreffenben Baln: Erpedite gegen klassenmäßig gestempelte Quittung nach beenbeter bießfälliger Berhandlung ausgesahlt.

41. Die Berficherungsbedingungen fonnen in allen Erpebits : und Speditions : Burcaur ber Unternehmung eingefehen

werden.

42. Für nicht versichertes, burch Berschulden ihres Personles in Berluft gerathenes ober beschätigtes Gut bezahlt die Unternehmung gegen Rückstellung des Aufnahmsscheines nach Maßgabe des Inhaltes und Gewichtes dis 25 fl. pr. Gollo; außerdem leistet die Anstalt keinen Schabenersat; eben so wenig, wenn ein Berluft oder Abgang, oder eine Beschädigung durch Verschulden der Parteyen entsteht.

43. Ben einer Beschädigung ober einem Abgange am Gute fieht es bem Gigenthumer fren, gegen liebertaffung bes-

felben die vorbesagte Entschädigung ju forbern.

9. Uebernahme ber Guter von ben Partenen.

44. Ben Unkunft bes Gutes wird die Parten entweder mittelft Aviso ober burch Zusendung bes Original : Frachtbrie: fes von dem Eintreffen besselben in Kenntniß geseht.

fes von dem Eintreffen desselben in Kenntniß gesett.
45. Die Avisirung erfolgt unentgetblich. Auf bem Aviso
ift bemerkt, ob bas Gut in den Babnhofes oder hauptgolls

ämtlichen Magaginen abzuholen ift.

46. Es wird erfucht, dem leberbringer bie Beit bes Em=

pfanges bes Avisos in feinem Buche zu beftätigen.

47. Un Partenen, die außer ben Linien der größeren Städte wohnhaft, oder die in von den Bahnftationen abgelesgenen Ortschaften anfäßig sind, erfolgt die Avistrung, wenn auf bem Frachtbriefe nicht bemerkt ift, daß das Gut abges hott wird, mittelft der Post, oder, wo keine Postanstalt besteht, mittelft Bothen auf Kosten der Partenen.

48. Die Frachtbriefe aller in ben Bahnhöfen ankommenben Güter werden dem Empfängern mit einem Laufzettel eingepickt übergeben, welches legtere beym Bezug ber Waaren in handen ber Anstalt bleibt, und ihr als Deckung für die richtige Berabfolgung ber Waare bient, baber die Partenenkeinen Frachtbrief, dem der Laufzettel mangelt, übernehmen:

wollen.

49. Die Uebernahmögeit ift in allen Bahnftationen, ause genommen in Bi en, mit ber Aufnahmegeit fur Guter gleich.

In Wien werden bie angefommenen Guter nur von 8 Uhr Rrüh bis 12 libr Mittags, dann Nachmittags im Sommer von 2 bis 6 Uhr, im Winter bis 5 Uhr ausgegeben.

50. Un Sonn= und Fevertagen findet feine Uebergabe von Gutern ftatt.

51. Für bie gollämtliche Freymachung bes Gutes bat je-

de Parten felbft gu forgen.

In Wien find jedoch accreditirte Leute, die fich mit diesem Geschäfte befaffen, und benen bas Gut gegen Borweisfung ber Bollmacht ber Parten übergeben wird, woben jedoch bemerkt werden muß, daß die Unstalt für sie keinerlen haftung übernimmt.

52. Die zu fibernehmende Waare ift in ben Magazinen ber Anstalt zu prufen, da mit ihrem Austrite aus denselben jeder weitere Anspruch erlischt. Eben so wird nach Bezug der Waare aus den hauptämtlichen Magazinen jeder weitere Ansfpruch unstatthaft, wenn nicht noch während der Lagerung im Magazine ein Bahnbeamter der Besichtigung des Gutes bengezogen worden ist.

53. Für die mit der Gefällsamtshandlung verbundenen handlanger : Arbeiter in den Magazinen der Anstalt find die tev den hauptzollämtern üblichen Geschwornen : Gebühren

au entrichten

54. Für bas Ub- und Rachwiegen der Güter, wenn selbes auf Berlangen der Partepen zu geschehen hat, ist ein Baggeld von 1 tr. CM. pr. Etr. zu bezahlen. In solchen Fälten erhalten die Partepen ein Baggettel, und sie werden ersucht, das dem Abwieger verbleibende Duplikat zu untersertigen.

55. Aus ben Bahnhöfen fann fein Gut eher bezogen werben, bevor nicht alle auf bemfelben haftenben Gebuhren

berichtiget find.

10. Lagerzins.

56. Ben Berechnung des Lagerzinfes wird ber Tag des Einlangens und die fünf folgenden als fren angefeben, der sechste Tag aber, selbst wenn man das Gut schon Morgens bezieht, wird berechnet.

57. Für alle Gattungen Guter ift 1/2 fr. Lagergins pr.

Zag und Gtr. ju bezahlen, ausgenommen

a) für Baus, Binders und Tischlerholz, welches im Frens en gelagert wird, und für welches 1/2 fr. pr. Ctr. und Saa. und

b) für Brennholz, welches 8 Tage lagerzinsfren ift, und für welches nach Ablauf biefer Beit 1/2 fr. pr. Rlafter und

Zag berechnet wirb.

58. Biftualien und andere, bem Berberben leicht unterliegende Artikel werben, wenn sie wegen unrichtigen Abressen nicht noch zeitig genug an die Parten übergeben, ober nicht abgeholt werben, an die Meistbiethenden verkauft, und der gelöste Betrag nach Abzug ber an dem Gute haftenden Gebühren der Anstalt für den Eigenthümer aufbewahrt.

59. Rach Ablauf ber geseslichen Frift tann weber eine Reklamation fur ber Unftalt übergebenes Gut mehr ftattfinben, noch irgend eine andere barauf Bezug nehmenbe Aus-

funft ertheilt werben.

11. Beforderung ber Guter von und nach den Bahnhöfen.

60. hierüber find auf ben hauptstationsplagen Uebereinkommen mit verläßlichen Guterbeforberern getroffen, beren Bebingungen auf ben respectiven Stationsplagen angeschlagen find.

Die Frachtpreife, fo wie die Classififtation ber Baaren fonnen in allen Erpebits, und Magazins : Bureaur ber Un-

ftalt eingeseben merben.

Transport = Tarif.

I. Claffe. 14 fr. pr. Bentner und Meile.

Alaun.	Reuersteine.	Mals
Untimonium.	Frankfurter: und Buchbrucker:	hanfförner
Usche.	fchiparge, trocken und gubes	Erdäpfel
Baufteine.	reitet.	Rüben
Beinstreu.	hafner- und Töpfererde.	
		Gries
Bimssteine, lebig.	Donig.	Haidegraupe
Blev und Blepglätte.	Getreide, Bulfen= und Rnol=	Haidegrüße
Bleiweiß.	lenfrüchte und alle Körner:	Gerfte, gerollte .
Buchdruckerbuchstaben.	gattungen nach bem Ge=	hafergruse
Cement,	michte ober pr. Degen fammt	Sego, inland
Shlorfall	Sact, und zwar:	Safertorner ohne Go
Gifen, robes, grob, Fage und	Beigen und Spelg . 85 Pf.	len ober gebroche
Reifeifen, orbinare Gifen=	» türkifcher 80 »	hafer
maaren, als: Senjen, Ras		
	Roggen u. Halbgetreide 80 »	hirsebren
gel, Draht, Schlöffer,	Gerfte, robe 65 »	Gups.
Schienen u. ordinare Guß:	Pafer 50 ≫	hold zum Brennen.
maaren.	Saidekorn und Buch=	Rale in Fäffern.
Elfenbein, gerafpelt.	meizen 75 »	Rleven, verpactt.
» gebrannt (Spodium).	Dirfe 80 »	Rreide.
Erbe, gemeine, als: Karberbe,	Widen 85 »	Rnoblauch u. 3wiebe
Engelroth, Octergelb, Ga=	Bohnen 85 »	Knoppern und Knop
tinober, Reffelbraun, Tyro-	Grbfen 85 »	Rraut.
lererde, ilmbererde.	Rinfon	
	Linfen 85 »	Rupfer, robes.
· Farbholz in Stücken.	3iferin 85 »	Bohe und Holzrinden
Alle Iceren Gefage, ale	: Raffer, Riften, Rorbe, Butte	n. Sade ic. werten

	No.
Ralz 55 Pf.	Lumpen, verpact.
anfförner 65 »	Marmor, rob.
erbapfel 100 »	Meffing u. alle übrigen Com:
Rüben 100 »	positionen aus unedlen De-
Bries 80 »	tallen, rob und in Studen,
baibegraupe 80 »	fo wie Drabt.
oaibegrüße 80 »	Mineralien und Bergftufen.
Berfte , gerollte 90 »	Dubl- und Schleiffteine.
pafergruse 90 »	Doft, frifd und geborrt.
Sego, inland 90 »	Delfuchen.
afertorner ohne Schas	Pech und Rolophonium.
len ober gebrochener	Pottafche.
Safer 75 »	Salz und Salpeter.
birfebren 90 »	Sand u. gemeiner Streufand.
Sups.	Schieferfteine u. Rechentafeln.
bold gum Brennen.	Schmeer.
talt in Faffern.	Soba.
Eleven, verpactt.	Steinkoblen.
Creide.	Theer.
Enoblauch u. 3wiebel, verpactt.	Unichlitt in Kaffern.
Enoppern und Knoppernmehl.	Bitriol, gruner.
Craut.	Biegel.
Rupfer, robes.	Bint.
implied and and	

n, verpactt. Binn.

Alle leeren Gefage, ale: Faffer, Riften, Rorbe, Butten, Sade ic. werben in ber Retour-Fahrt nach ber niedrigften

II. Claffe. 11 fr. pr. Bentner und Meile.

Mrfenit. Muftern und Dufderin. Baftrobr und Baftfaben. Befen, alle Gattungen. Bier in Faffern. Bimsftein, in Riften ober Raffern. Binder-Arbeiten , gerlegt. Borar. Branntmein in Raffern. Brot. Butter. Carobe (Johannisbrot). Sbocolate. Gier in Riften Rorben ober Butten. Enenwaaren, feinere.

Etfenbein in Bahnen und Stücken. Effia in Raffern. Farbholy und Farberbe, verpactt, die in ber 1. Rlaffe nicht genannt find. Färberröthe, Rrapp u. Quercitronen. Belle und Baute, robe. Fifchbein und Fifchbarten. Bifche , in Saffern uber 10 Bentner. Rleifch aller Urt. Gemufe und Rrauter aller Urt. Gummen und Sarge. Sanf, nur in Emballage.

hirichhorn, verpactt. holy für Tifchler, Bagner u. gum Bauen als: Stamme, Baiten, Pfoften, Breter, Batten, Stode und Schinbein. Solzfohlen. Sopfen. borner und hornfpigen , ver-Raffeh- und Raffeh-Surrogate. Rafe. Raftanien. Rlauen, verpactt. Anochen, Röllnerwaffer. Rreugbeere.

Leber, als: Pfund=. Goblen-, Rubleder und Juchten. Beim. Leinwaaren. Lumpen und Straggen, unverpactt. Marmor, in Platten. Mafdinen u. Mafdinentheile von Gifen, Deffingmaaren und Arbeiten aus Compofitionen von uneblen Metallen , Rupfergeld. Meerschaum. Mebl. Meth. Mineralmäffer.

II. Claffe. 11 fr. pr. Bentner und Meile.

Del aller Urt , in Faffern. Palmameige, trochene, in Das den. Papier. Pflangen , lebenbe , in Riften. Quedfilber.

Reiß.

fitalien.

Bürftenbinbermaaren.

Roghaare, eben fo Rub= und Ochfenbaare. Camerenen, als: Balb-, Relb= und ordinare Argneyfamen. Schmalt. Schwefel in Riften u. Faffern. Schweinborften.

Sefe.

Geife und Rergen. Spezeren= , Material= , Colo= nial-Baaren u. Gubfrüchte, welche nicht in ber III. Claffe benannt finh. Stärte. Stublröhre.

Surup. Tabat und Tabatsfabritote. Thran. Trabern. Unfdlitt in Scheib, u. Mammen Wachs und Weinstein. Bucter.

Moft und Bein , in Kaffern.

III. Claffe. 2 fr. pr. Bentner und Meile.

Baumwolle, robe und derley Abfälle. Baaren. Bienenftoche. Bier, in Flafchen, Krügen ob. Riften. Bilbhauerarbeiten, orbinare. Blechmaaren , lactirte. Blumenzwiebeln. Bucher, gandfarten und Du=

Effecten (Mobilar = Rleibung und Bettgerathe). Rebern und Riele. Keuerschwamm, nur in Riften. Bifche, in fleinen Behattniffen. Flache, nur in Emballage. Glas und Glasmaaren. Gattenfamen. Sagre von Menfchen, Angoras und Rameblhaar. Sanfmaaren und Seilerarbeit. Borner, ledig.

Anochen, Anoppern. Rortholz, rob. Rrebie. Leder, feines. Limoni, Pomerangen u. Quitten, in Riften und Gaffern. Matten ober Decten von Robr, Schilf, Strob ober Baft. Meubled.

hornspigen, ledia

Rlauen,

Mild. Hurnberger-Rramerei u. ord. Galanteriemagren. Del, in Glafchen und Riften. Palmgweige, frifd in Riften. Papier-Abfölle. Paradiesapfel (Cedri). Pelawerf. Schafwolle. Schafwollwaaren. Thonwaaren, gemeine. Bein, in Flaschen, Rorben und Riften.

IV. Claffe. 21 fr. pr. Bentner und Meile.

Baume und Stauben in Ballen ober Topfen. Bilbhauerarbeiten, feinere, aus Bolg, Ctein und Metall. Binber = Urbeiten im Gangen. Blumen in Topfen. Febervieh in Behaltniffen.

Gold: und feinere Galanterie: maaren. Gupemaaren in Riften. Biridhorn in Studen. holzwaaren. Sute. Rarbenbiftel (Raubfarben). Rorthola = Erzeugniffe.

auf den Frachtbriefen nicht naber bezeichnet fino. Mafchinen, Mafchinen-Theile und Modelle von Solg. Parfumerien.

Manufactur = Baaren, welche |

Riemers, Sattlers u. Tafchners Arbeiten (mit Musichlug von Bagen). Schuhmacher-Arbeiten. Seibe und Seidenmaaren. Spiegel. Porzellan u. Steingut in Riften. | Strob= und Baftmaaren.

Lebende Thiere, welche jum Transportiren aufgegeben werben , muffen , um Ginigkeit in ben Rechnungs Documenten su erhalten, in nachstehende Claffen eingetheilt, und bas feftgefeste Rormalgewicht nach biefen bestimmt merden, und gwar:

I. Claffe. 2 St. Spanfertel = 1 3tr. 1 St. Frischling = 1 3tr. » gamm ober Rige

= 6 » 1 » Dd6 = 1 3tr. 1 » Stier = 6 » 1 » Ruh = 6 >

II. Claffe.

mittl. Gatt. = 1 3tr. 1 » Maftichwein = 2 3tr.

III. Claffe.

IV. Claffe. 1 St. Schaf, Bibber, Biege, 1 St. Mutterfalb = 1 3tr. Bock, hammel, Schops, 1 » 1jahr.Ralb = 3 » Schwein (ungemaftet) 1 » Pferd = 12 »

Reifegepade.

1. Jeder Reisende fann 40 Pfund Gepace, ohne bafür eine Gebubr zu bezahlen, mit fich nehmen, wenn es leicht und ohne Beläftigung ber Nebensigenden unterzubringen ift, boch muß es der Eigenthumer unter seiner Aufsicht ben fich im Wasaen behalten.

2. 3ft biefes Reifegepacte ju voluminos, alfo gur Ditnahme im Bagen nicht geeignet, ober fcmerer als 40 Pfund ; ober wollte man basfelbe überhaupt nicht unter eigener Mufs ficht im Bagen behalten, fo ift es gur Mitnahme ben ber Ge: pacte : Erpedition unter Borweifung ber Fahrtarte, welche be= zeichnet wird, gegen Rezepiffe aufzugeben, jeboch barf bas aufzugebende Gepack nicht Fluffigkeiten ober andere Gegenftanbe enthalten, welche auf irgend eine Beife Schaben verur: fachen konnten. Derjenige, welcher biefer Borichrift zuwider hanbelt, ift für allen baraus an frembem Gepacte und über: haupt entspringenden Rachtheil verantwortlich. Die Aufgabe bes Bepacte tann fowohl am Tage por ber gabrt, und gwar im Minter bis 6 Ubr und im Commer bis 7 Ubr Abends, fo wie am Tage ber Kabrt 1/2 Stunde vor Abgang bes Trains in allen Aufnahme-Bureaux in ben Bahnhöfen gefmeben. -In Wien fann bas Gepad auch ben Tag por ber Reife auch im Mufnahms: Bureau in der Stadt (Bollgeil, Domherrnhof, nachft ber f. f. Poft) mabrent ben im Dr. 14. bezeichneten Stunden aufgegeben werben. Es wird erfucht, barauf gu feben, ob ber ben ber Mufgabe auf bem Gepact befeftigte Stas tionexettel mit bem richtigen Bestimmungeorte bezeichnet ift.

3. Für bas aufzugebende Reisegepäck, wenn es nicht über 40 Pfund beträgt, ift eine Aufsichtsgebühr von 3 fr., und für das Rezepise 2 fr. CM. zu entrichten, es mag die Beförberung auf eine kurze ober lange Strecke geschehen. Für die in Wien im Stadtbureau aufgegebenen Gepäckfucke ist der nach dem Arägerlohntarise sestgehete Arägerlohn ertra zu bezahlen. Sollte jedoch auf den Stationen Wien und Brünn das Reisegepäck nicht zur sestgeheten Beit, sondern erst während der legten halben Stunde vor Abgang des Arains ausgegeben werden, so wird tein Prengewicht zugestanden, sondern alles Gepäcke als Uebergewicht berechnet, und es ist die dafür entsfallende Gebühr zu bezahlen.

4. Für Beförderung des Gepacks-liebergewichtes sowohl mit den Personens als auch mit den Post-Trains und gemischsten Fahrten kömmt pr. Meile für 1 bis 20 Pfund 1 kr., für 21 bis 40 2 kr., für 41 bis 60 3 kr., für 61 bis 80 4 kr., für 81 bis 100 5 kr., für 101 bis 120 6 kr. und in diesem Berbältenisse fort zu entrichten; außerdem ist für das Rezepisse die Gebühr von 2 kr. zu zahlen. Boluminöse Gegenstände zahlen das Doppette bietes Tarifes.

5. Das Reifegepäck wird in allen Expeditions Bureaux zur Beförberung bis an die Bestimmungsstation, wenn auch die Fabrkarte nur die zur nächsten Theilungsstation gelöst werden kann, aufgenommen, — die Gebühr dafür berechnet, und die Bezahlung hat ben der Aufgabe zu geschehen.

6. Das Reifegepäck wird unmittelbar nach Ankunft bes Trains in der Bestimmungsstation ausgefolgt. — Nicht erhosbenes Reisegepäck wird nur 48 Stunden nach Ankunft des Trains unentgelblich aufbewahrt, nach dieser Frist ist für die fernere Ausbewahrung ein Lagerzins von 3 fr. pr. Collo und Tag zu entrichten, wobev jedoch für nichts gehaftet wird.

7. Die Bahnunternehmung ist nur bein Inhaber eines Rezerisses über Reisegadt verbindich, weshalb dieses Rezerpisse sorgam zu verwahren ist, indem das Gegadt nur gegem Zurückgabe bes Rezerisses, welches die Unternehmung von jedem weiteren Anspruche befreyt, ausgesolget wird. Sollte ber Fall vorkommen, daß das Rezepisse uneinbringlich verloren ge-

gangen mare, fo ift ber Reifende bei Ausfolgung feines Gepactes gehalten, befriedigende Ergitimation und Gicherftetlung zu geben.

8. Die Unternehmung gablt für einen gut conbitionirten. gegen Rezepifie aufgegebenen, nicht affecurirten, burch Berichulden ihres Personals in Berluft gerathenen Roffer ober für eine Rifte nach Daggabe ber Inhaltsangabe eine Entichabis gung bis zum Belaufe von 25 fl. CDL.; für ein Kelleifen bis gum Belaufe von 15 fl. EDR., und fur einen Dach bis gum Belaufe von 5 fl. GDR. Gin etwa beichabigtes, nicht affecurirtes Gepacfftud wirt, wenn fein gultiges Uebereinfommen über ben Ertrag ber Entschädigung bewirft wirb, als in Berluft gerathen behandelt, in welchem Ralle basfelbe ber Unternehmung gegen Bezahlung bes vorermähnten Entschäbigungs: betrages anheimfällt. Mangelhafte ober ungureichende Embal: lage hebt jeden Unfpruch megen beschädigten Gepactes auf. Ber ben gangen Berth feines Gepacts gu affecuriren municht, hat es ben ber Aufgabe zu erklaren, und bezahlt die Uffecurange gebühr mit 3 fr. von jedem 100 fl. Berthe. Schlecht conditionirte Colli werden gur Berficherung nicht gugelaffen. Die übrigen Berficherungebebingungen find in allen Erpeditions: Bureaur einzuseben.

9. Auf allen hauptstationen sind von ber Direktion ber Bahnanstalt verantwortliche Gepäckträger bestellt, welche ein nummerirtes Abzeichen am Arme tragen. Der Tarif bes Trägerlohnes ist in jeder hauptstation angeschlagen; — ben Tarif übersteigende Anforderungen ersucht man zurückzuweisen und ben Erpeditionen anzuzeigen.

10. In ben Stationen Wien und Brunn hat der Eigensthumer bes Gepackes ben ber von Seite bes f. f. Gefällen-Umstes vorzunehmenden Revision anwesend zu fenn.

Gilaut.

11. Mit ben Personenzügen wird auch Eilgut beförbert. Dieses wird in allen Erveditions "Burcaux, als auch in Wien im Stadt Aufnahms Burcau, und zwar ben ersteren Tags vor der Fahrt, ober am Tage ber Fahrt längstens 1 Stunde vor Ubgang des Trains, — bei letzteren Tags vorher mahrend den gewöhnlichen Geschäftsstunden aufgenommen.

Teber Eilgutsenbung ift ein gehöriger Frachtbrief, und ben Gegenständen, wo es erforberlich ift, das zollämtliche Des dungsdocument benzugeben. Ohne letteres wird die Sendung gar nicht, und ohne gehörigen Frachtbrief nur bann angenommen, wenn ber Verfender diesen im Expedite Burcau verfassen läßt, wofür jedoch eine Gebühr von 3 fr zu entrichten ift.

12. Die Preise für Eilgutsendungen sind: von 1 bis 20 Pfund 1 fr., von 21 bis 40 2 fr., von 41 bis 60 3 fr., von 61 bis 80 4 fr., von 81 bis 100 5 fr., von 101 bis 120 6 fr. und in diesem Berhältnisse fort zu entrichten; jedoch ift die geringste Tare für eine Sendung 10 fr. Boluminöse Gegenstände zalten das Doppelte dieses Tarifes. Für das Ausgabsregepisse sind 2 fr. zu entrichten.

13. Das angefommene Gilgut ift von ber Parten nach barüber erhaltenem Aviso abzubolen.

14. In Betreff bes Lagerzinses, ber haftung und Entschäung für Gilgut gelten die Ar. 6 und 8 die fer Bestimmungen. In Betreff ber Bestigaffenheit ber aufzunchmenben Eilgüter, ber lebernahme berselben von ben Parteyen und ber Spesennachnahme gelten die fur ben Baarentrans. port veröffentlichen Bestimmungen.

Equipagen.

15. Mit ben Personen- und gemischten Bugen werden auch Equivagen beforbert; biefe find aber wo möglich ben Tage vor ber gahrt zu avifiren, und wenigftens eine Stunde vor

Abgang bes Trains in ben Babnhof ju fenben, in bem Erpes bite Bureau gegen Regepiffe aufzugeben, und die Gebuhr gu entrichten.

16. Die zu bezahlende Gebühr ift, wie folgt, flaffifizirt :
a) Fur Stevrere, leichte Jagos und Burftwagen, bann une

bepadte, zwenfigige Ralefchen und Pritichten 1 fl. per Meile. b) für zwenfigige bepadte Ralefchen und Pritichten, bann

swepfigige Stadtichmimmer 1 fl. 15 fr. pr. Deile.

c) Für bepacte viersisige Raleichen und Pritiditen, bann gwenfisige Reiseichwimmer und Courrier : Coupee's 1 fl. 30 fr. per Deile.

d) Für zwep: und viersigige, schwere, bepacte Reiseschwimsmer, Reise Candauer und Fourgons 2 fl. pr. Meile. Emballirte Bagen, welche mit ben Personentrains geben, zahlen nach

bemfelben Tarife.

17. Ben Person en zügen hat jebe in ober auf dem eigenen Wagen sigende Person gegen kösung einer Fahrkarte des geringsten, ben der zu benüßenden Fahrt sestigesesten Fahrpreises zu ertegen; — ben Rachtzügen (post-Trains) aber dürfen die P. T. Passagiere nicht in ihren Wagen sigen, sons bern es werden denselben, wenn sie auch nur Billeten III. Classe gelöst haben, bennoch Pläge in der I. Classe, der betreffens den Dienerschaft aber, gegen kösung von Billeten IV. Classe, Pläge der III. und respective II. Wagen: Classe angewiesen werden.

18. Sowohl bie Fahrkarten, als auch die Regepiffe über bie Bagen find bem Conducteur auf jedesmaliges Berlangen vorzuzeigen, und erstere auf ber vorlegten, die lettern aber

auf ber Beftimmungeftation abzugeben.

19. Bon Seite des f. k. Hofpoststallamtes in Wien ist die Einrichtung getroffen, daß sowohl Equipagen vom Hause abgeholt, als auch auf der Bahn angekommene, in die Stadt oder in die Borstädte gegen 30 kr. Rittgeld und 10 kr. Trinkzgeld (für jedes Pferd gerechnet) abgeführt werden. Die Bestellung der Pferde zum Abholen von Equipagen übernimmt das Expedits: Bureau im Bahnhofe oder das Stadt: Aufsnahms: Bureau gegen gleichzeitigen Erlag der Gebühr. Jur Abfuhr der auf der Bahn in Wien angekommenen Equipagen stehen Postpserde auf dem Bahnhofe in Bereitschaft, und die obige, hiesur zu entrichtende Gebühr ist dem Postillon zu bezahlen.

20. In jebem Erpebits : Bureau wird die Beffellung von Pferden, welche die Ankunft der Equipagen auf der Bestimmungsstation zu erwarten haben, gegen Erlag einer Gebühr von 30 fr. und des Posserittgeldes für die betreffende Station übernommen, nur muß die Anmelbung wenigstens 1 Stunde vor Abgang desjenigen Trains geschehen, weicher unmittelbar vor dem, zur Reise bestimmten Juge nach der betreffenden Station abgeht.

Pferbe.

21. Pferbe merben unter ben in Rr. 15 ausgesprochenen Mobalitäten gur Transportirung übernommen.

22. Die gu bezahlende Gebühr ift, wie folgt, flaffifigirt :

a) Für ein einzelnes Pferd 1 fl. per Meile. b) Für zwen Pferbe 1 fl. 15 fr. per Meile. c) Für 3 Pferbe 1 fl. 30 fr. per Meile.

Ben mehr als bren Pferben wird für jedes Stud 30 fr.

per Meile bezahlt.

23. Jedes zur Aufsicht über die Pferbe bengegebene Inbividuum hat gegen Lösung einer Fahrkarte den geringsten, bev der zu benügenden Fahrt sestgeseten Fahrpreis zu erlegen, die Karte auf jedesmaliges Berlangen dem Conducteur vorzuweisen und auf der vorletzten Station abzugeben; das gelöste Rezepisse auf der letzten Station zurückzustatten. Es werden zwar Pferde auch ohne Begleitung befördert, jedoch wird für das Entspringen oder für eine Beschädigung derselben nicht gehaftet.

Sunde.

24. In ben Personenwagen burfen nur Schoofbunde, und selbst diese nur dann mitgenommen werden, wenn fie immer auf dem Schoofe gehalten werben, und von keinem der

Mitfahrenden eine Ginwenbung gemacht wird.

25. Größere Hunde, welche nicht auf dem Schooße gehalten werden können, oder selbst kleine, wenn Jemand der Mitsahrenden gegen die Mitnahme im Personenwagen eine Einwendung macht, mussen in das hiezu eigens vorgerichtete, und mit Trinkwasser versehene Behältnis im Packwagen untergebracht werden. Für das Mitnehmen eines Hundes im Packwagen "Behältnisse ist eine Gebühr von 3 fr. pr. Meile zu entrichten, ohne das jedoch die Anstalt irgend eine Haftung übernimmt. Als mindeste Tare wird 10 fr. berechnet.

Fahrkarten werden ausgegeben:

In den Erpedits . Bureaur:

1. In Bien, nach allen Stationen ber Saupts und Rlugelbabnen.

2. 3nolmus, Beipnit, Brunn, Bundenburg, nach allen Stationen ber Bauptbahn und Flugelbahnen, mit

Musiahme jener des Stockera uer Flügels.

3. In ben zwischen Bie n und Brunn liegenden Statisonen, nach allen Stationen, die an dieser Route liegen, und ben Post : Trains außerdem für die Stationen Otmüt und Leipnit.

4. In ben gwifden DImus, Beip nifund Bunbens

burg liegenden Stationen, nach allen Stationen, bie an bies fer Route liegen, und ben ben Pofts Trains außerdem für die Stationen Wien und Brünn.

5. In Stoderau und ben gwifden biefem Orte und Bien liegenben Stationen, nach allen Stationen, bie in

diefer Route liegen.

Jene P. T. Paffagiere, welche nur eine Rarte bie Eun benburg ober Floribedorf erhalten haben, und bi Reife fortzusehen munfchen, haben fich in ben Expedits Bu reaur biefer Stationen mit neuen Fahrkarten zu versehen.

Separat=Trains.

Es werben auch langs ber gangen Bahn auf Berlangen Separatzuge gemacht, wenn die Anmetbung hiefür in ben Sauptstationen Wien, gundenburg; Brünn, Prerau und Stockerau wenigstens eine Stunde, in allen andern Stationen einen Tag vor Ubgang besjenigen Trains geschieht, welcher unmirkelbar vor dem beabschichtigten Separatzuge nach der beztreffenden Station abgeht, und wenn der Fahrbetrag gleich bei der Anmetdung berichtigt wird.

Der Preis fur die Beforderung eines folden Separat:

Trains ift für die 1fte Meife 40 fl. und für jede weitere Mei= le 15 fl. GM.

Wenn die Rückfahrt am selben Tage statt findet, so sind für jede Meile der Ruckfahrt nur 5 fl. CM. zu bezahlen. Sollte aber die Kahrtare für die Unzahl der Mitsahrenden ber mitzunehmenen Equipagen, des Gepäcke ze. nach dem beste het den Tarife für Personen-Trains berechner, mehr als obige Meilentare betragen, so tritt für solche Separat Trains die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.